

Elfriede Köhler
Villastraße 13
67317 Altleiningen

01.10.2014

An
Herrn Bürgermeister Frank Dennhardt und
Den Gemeinderat Altleiningen

**Antrag zum TOP 1 : Regionaler Raumordnungsplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie
Beteiligung der Ortsgemeinde
Abgabe einer grundsätzlichen Stellungnahme der Ortsgemeinde Altleiningen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Gebiet der Ortsgemeinde Alteinigen bzw. der VG Hettenleidelheim wurden im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zwar keine Vorranggebiete ausgewiesen, was leicht den Anschein erwecken kann, dass die OG Altleiningen von dieser Regionalplanung nicht betroffen ist, diese nur zur Kenntnis nehmen braucht.

Laut Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind im Regionalplan auch die Ausschlussgebiete festgelegt (3.2.4.4). Der Fehler und damit auch die Gefahr für Altleiningen liegt tiefer im LEP IV, welches die Ausschlussgebiete/Tabubereiche festgelegt hat, aber trotz besseren Wissens bei der Abwägung

- die Empfehlungen des MAB Nationalkomitees *den gesamten bewaldeten Teil des Pfälzerwaldes* (nicht nur die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats) windkraftfrei zu belassen
- die mehrfachen Forderungen der 10 in Rheinland Pfalz anerkannten Naturschutzverbänden *den gesamten Pfälzerwald* windkraftfrei zu belassen,
- die Forderungen des Trägers des Naturparks Pfälzerwald
- die Forderungen diverser politischen Parteien
- das Bundesnaturschutzgesetz und die Naturparkverordnung, ...

einfach ignoriert/missachtet hat. Auf diesen Fehler bei der Abwägung baut nun die Regionalplanung auf und da die Planungskompetenz der Regionalplanung stark beschnitten wurde, müssen die Kommunen diese Fehler später auf unterster/kommunaler Ebene „ausbaden“ (weil die kommunale Verantwortung gestärkt wurde, den Kommunen bei der Ausweisung von Standorten für Windenergienutzung größere Freiheiten eingeräumt werden soll).

Nachdem der VG-Rat Hettenleidelheim beschlossen hat auf die Ausweisung der Sonderbaufläche 4 – Leuchtenberg im Rahmen der Änderung des FNP zu verzichten und die Kreisverwaltung sich in ihrer Landesplanerischen Stellungnahme gegen Windkraftanlagen im Pfälzerwald entschieden hat, ergibt sich für Altleiningen die gleiche Situation mit der sich Carlsberg von Anfang an konfrontiert sah: keine finanziellen Vorteile für die Gemeinde aber gravierende Nachteile und Risiken für ihre Bürger falls die VG Freinsheim bzw. VG Grünstadt-Land & Stadt Grünstadt oder auch die Stadt Bad Dürkheim sich bei der kommunalen Planung für Windkraft auf ihren Waldflächen in unser Nachbarschaft entscheiden bzw. durchsetzen.

Mit Erlaubnis von Herr Dr. Majunke darf ich erwähnen, dass die Ortsgemeinde Carlsberg eine negative Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie abgeben wird, die mit deren Anwälten ausgearbeitet wird, und dass Carlsberg Mitte Oktober eine Infoveranstaltung/Bürgerversammlung zu dem Thema anbieten wird zu der im Amtsblatt noch eingeladen wird.

Ich beantrage, dass die Ortsgemeinde Altleiningen von der Möglichkeit einer Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie Gebrauch macht und eine grundsätzliche Stellungnahme abgibt mit der Forderung, dass **der gesamte Pfälzerwald, als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden soll**, nicht nur dessen Kern- und Pflegezonen.

Begründung:

1. Diese Forderung ist bereits mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung, § 4, Abs. 1 begründet: *„Schutzzweck für den gesamten Naturpark Pfälzerwald ist 1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinbergslagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften.“*
2. Das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen ist eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Westeuropas und zeichnet sich durch seine (noch) weitgehende Unzerschnittenheit aus. Ein Eindringen der Windindustrie in das Biosphärenreservat würde zur Aberkennung führen, da der Schutzzweck für das Prädikat, die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Und das nicht nur für den deutschen Teil sondern auch für den französischen Teil, weil das Prädikat nur für das Gesamte gilt.
3. Das deutsche MAB-Nationalkomitee fordert dementsprechend nach der letzten Evaluierung mit Schreiben vom 04.10.2013 einen sehr restriktiven Umgang mit der Windenergie im Pfälzerwald und geht über seine allgemeine Position zu Windenergie hinaus und fordert unmissverständlich: *„... Darüber hinaus sollte wegen der herausragenden Bedeutung von unzerschnittenen Waldgebieten im Biosphärenreservat auf eine Windkraftnutzung auch im bewaldeten Teil der Entwicklungszone verzichtet werden, ...“*.
4. Die NOTwendigkeit unsere Natur/Landschaft/Umwelt aufzugeben zu zerstören für ein paar Windräder, die nur dann Strom liefern wenn der Wind ausreichend weht (das tut er aber nicht einmal in 20% der Jahresstunden, in der restlichen Zeit müssen die Kraftwerke „einspringen“), ist nicht gegeben. Das Öffnen des Biosphärenreservats Pfälzerwald für Windkraft würde weder die Welt noch das Klima retten. Im Gegenteil, die sogenannte Energiewende hat in Deutschland trotz Kosten von über 20 Milliarden EURO pro Jahr bisher nicht nur zu keinerlei CO₂-Einsparung geführt, sondern wie Stern.de und zeit.de erst letzte Woche vom Weltklimagipfel in New York berichten, dass in Deutschland „durch die Energiewende wieder deutlich mehr CO₂ ausgestoßen wird“ (s. Anlage 1). Die Windenergie hat in Bezug auf den gesamten Primärenergieverbrauch in Deutschland nur einen marginalen Anteil von 1,4 % (s. Daten aus dem BMWI von 2013 in der Anlage 2).
5. Die Naturschutzverbände in Rheinland Pfalz fordern gemeinsam nicht nur den bewaldeten Teil, sondern das gesamte Biosphärenreservat/Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet zu definieren. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

- a) Durch die Ausweisung der Haardtrandzone, ein max. 6 km breiter Streifen westlich des Haardtrands, als Ausschlussgebiet ist bereits der größte Teil vom nicht bewaldeten Biosphärenreservat erfasst/ausgeschlossen.
- b) Der kleine noch verbleibende waldfreie Teil des Biosphärenreservats ist aus weiteren Gründen (Arten- und Landschaftsschutz) sehr schutzwürdig. Das ist der nicht bewaldete Zipfel im Nordosten des Biosphärenreservats, das Gebiet westlich von Grünstadt. Dieser Bereich stellt die natürliche nördliche Fortsetzung des Haardtrandes dar und muss eigentlich noch zu diesem gezählt werden. Von der Rheinebene aus gesehen hat er ein sehr markantes Profil, das durch Windräder gestört werden würde. Dieser Bereich westlich und nordwestlich von Grünstadt ist durchaus als Teil der historischen Kulturlandschaft „Haardrand“ zu betrachten (u.a. wegen der Burg Neuleiningen). Bei entsprechender Auslegung des Kulturlandschaftsgutachten sollte man diesen Bereich mit in die Ausschlussfläche „Haardrand“ einbeziehen.

Der Bereich der auch als „Grünstadter Berg“ oder „Gemeindeberg“ bezeichnet wird, ist zu einem großen Teil Natura 2000 geschützt (FFH und VSG). Dieses Gebiet ist aus Sicht des Vogelschutzes von großer Bedeutung, sowohl für Brutvögel, Nahrungssuchende und für den Vogelzug, z.B. der Kraniche. Oft werden hier auch während der Brutzeit windkraftsensible Arten beobachtet, u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe. Auch ein Brutvorkommen des Baumfalke ist bekannt. In der Zugzeit kommt die Kornweihe hinzu. Dieses Gebiet ist auch Zugkorridor für die Kraniche, die es in großer Zahl tagsüber und auch nachts, und bei schlechtem Wetter relativ tief überfliegen. Während der Monate August/September sind Bienenfresser häufig auch in größerer Höhe zu beobachten (im nahen Eisenberg befindet sich ein großes Brutvorkommen).

6. Ist diese Landschaft nun geschützt oder nicht?

Lt. **Bundesnaturschutzgesetz** § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (= eine Art Grundgesetz) eindeutig JA:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. ...“

Daher ist **das ganze Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald als Ausschlussgebiet festzulegen und als solches auch im Regionalplan zu definieren.**

Bereits im Rahmen der Anpassung des LEP IV an die politischen Ziele wurde dies u.a. von allen in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzverbänden gefordert und von sonstigen Fachgremien/ Fachleuten angemahnt. Die Forderung des MAB NK konnte im LEP IV nicht berücksichtigt werden, weil sie damals noch nicht bekannt war (aus welchem Grund auch immer). Die Ignoranz der Landesregierung diesbezüglich bzw. die falsche/einseitige Abwägung im Rahmen des LEP IV zugunsten von Windkraft darf nicht dazu führen, dass diese bekannten Fakten und Forderungen auch von der Regionalplanung ignoriert werden. Dies würde zur Folge haben, dass auf der untersten Ebene, der kommunaler Ebene, sehr viel Geld für Flächennutzungspläne, Verträglichkeits- und Einzelfallprüfungen, Gutachten, Klagen, etc. verschwendet wird für Flächen, die von vorn herein eindeutig mit Windenergienutzung nicht verträglich sind.

Bei der Abwägung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Öffnen/Opfen des Biosphärenreservats für Windkraft nichts aber auch gar nichts zum Klimawandel bzw. zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes beiträgt (s. Pkt. 4).

Freundliche Grüße,

Elfriede Köhler

Anlagen werden beigelegt